

Stellungnahme der Stadt Münster

**zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
von der Anschlussstelle Münster/Nord
bis zur Anschlussstelle Greven von
Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00**

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme der Stadt Münster

Anhang zur Stellungnahme

Anhang 1: Übersichtspläne

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung												
1	Allgemein			Verkehrsuntersuchung	Die zur Stellungnahme vorliegende Verkehrsuntersuchung zum 6-streifigen Ausbau der A 1 hat den Bearbeitungsstand „Aachen, 08.12.2009“ und berücksichtigt den Autobahnabschnitt Münster/Nord bis Greven. Aus Sicht der Stadt Münster müssen die Verkehrsuntersuchung und die darauf aufbauenden Lärmbe-rechnungen zwingend überarbeitet und aktua-lisiert werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten An-merkungen ist aus Sicht der Stadt Münster eine Verkehrssteigerung von über 40 % für den Autobahnabschnitt der A 1 zwischen Münster Nord und Greven auf fast 85.000 Kfz/24h im DTV für die kommenden 12 Jahre fachlich nicht nachvollziehbar.	Auf Seite vier der Untersuchung wird dokumen-tiert, wie aus den Verkehrserhebungen der Jahre 2005 und 2008 eine steigende Verkehrsentwick-lung für die A1 prognostiziert wird, die in dieser Form nicht nachvollzogen werden kann. Für die-sen Autobahnabschnitt wurden seit 1995 im Rahmen der Bundesverkehrswegezählung fol-genden Verkehrsbelastungen ermittelt: <table><tr><th>Jahr</th><th>DTV</th></tr><tr><td>1995</td><td>62.008</td></tr><tr><td>2000</td><td>66.777</td></tr><tr><td>2005</td><td>57.757</td></tr><tr><td>2008*</td><td>60.072</td></tr><tr><td>2010</td><td>60.453</td></tr></table> *Analysebelastung laut Verkehrsuntersuchung Die Datenreihe der Bundesverkehrswegezählun-gen zeigt für die A1 ein relativ stabiles Ver-kehrsaufkommen für die vergangenen 15 Jahre. Die Verkehrsbelastungen liegen in einer Größen-ordnung um die 60.000 Kfz/24h im DTV. Eine leicht steigende Verkehrsentwicklung kann für den Zeitraum von 2005 bis 2010 beobachtet werden. Die hieraus abzuleitende Basisentwicklung für die Prognose 2025 liegt jedoch deutlich unter den Steigerungswerten aus der vorliegenden Ver-kehrsuntersuchung aus dem Jahr 2009. Aus die-sem Grund sollten die Ergebnisse der Bundesver-kehrswegezählung 2010, die unter anderem auch deutlich niedrigere SV-Anteile ausweist – 17,9 % in 2010 gegenüber 19,7 % in 2008 - im weiteren	Jahr	DTV	1995	62.008	2000	66.777	2005	57.757	2008*	60.072	2010	60.453
Jahr	DTV																	
1995	62.008																	
2000	66.777																	
2005	57.757																	
2008*	60.072																	
2010	60.453																	

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						Verfahren berücksichtigt werden. Die Prognoseberechnungen für die „allgemeine Verkehrsentwicklung“, wie sie hier im Gutachten genannt wird, müssten auf der Grundlage der aktuellen Datenlage zu deutlich niedrigen Verkehrsbelastungswerten führen. Darüber hinaus wird in dem Gutachten (Seite 10 und 11) sehr differenziert das projektinduzierte Verkehrsaufkommen durch Gewerbe-, Industrie- und Wohnungsbauentwicklungen bis 2025 in den Gemeinden im Umfeld der A 1 berechnet. Die Verkehrsdaten 2025 werden dann anschließend aus der Summe der „allgemeinen Verkehrsprognose“ und dem „projektinduziertem Verkehrsaufkommen“ gebildet. Dies ist aus Sicht der Stadt Münster methodisch sehr kritisch zu sehen, weil: Die allgemeine Verkehrsprognose und die projektinduzierte Verkehrsprognose sind zwei unterschiedliche Berechnungsverfahren um Verkehrsentwicklungen zu prognostizieren. Im optimalen Fall sollten beide Berechnungsverfahren zum gleichen Ergebnis führen. Es ist fachlich jedoch nicht zulässig die Ergebnisse unterschiedlicher Berechnungsverfahren zu einer Gesamtprognose aufzuaddieren, da dies folglich zu überhöhten Prognoseergebnissen führt.

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						- Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre bei der Stadt Münster haben gezeigt, dass projektinduzierte Verkehre aus neuen Gewerbe-, Industrie und Wohnungsbau-entwicklungen nur zu einem relativ geringen Prozentsatz Kfz-Neuverkehre auslösen. Vielmehr handelt es sich um Verkehrsverlagerungen. Die vorliegende Untersuchung erweckt den Anschein, dass die projektinduzierten Verkehre zu 100 Prozent als Neuverkehre angesetzt wurden. Dieser Ansatz sollte nach Ansicht der Stadt Münster geprüft werden. - Grundsätzlich sind die Strukturansätze zu überprüfen. Auffällig ist der Ansatz von 3 Mio. Fluggästen pro Jahr, die für den Flughafen Münster/Osnabrück angesetzt wurden. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung (stetig sinkendes Fluggastaufkommen) ist zumindest diese Annahme zu korrigieren.
2	Allgemein			Kultur- und sonstige Sachgüter (Erläuterungsbericht Punkt 5.7)	Im Bereich des geplanten Straßenausbaus befinden sich zwei Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Nördlich des Rastplatzes Pluggenheide liegt die Münstersche Stadtlandwehr (Objekt-Nr. 50-52), südlich des genannten Rastplatzes der Max-Clemens-Kanal (Objekt-Nr. 7). Die Lage der beiden Bodendenkmäler geht aus der beigefügten Karte hervor.	Bei der Realisierung des Vorhabens im Bereich der beiden Bodendenkmäler sind daher folgende Auflagen zu berücksichtigen. Der Baubeginn ist der Stadt Münster/ Städtischen Denkmalbehörde (Tel. 0251/492-6148; 0171/3383564) oder der LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Diese gilt insbesondere für den flächigen Bodenabtrag im Bereich der Münsterschen Stadtlandwehr (Objekt Nr. 51), der nur unter Aufsicht der Städtischen Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen und mit geeigneter Technik durchgeführt werden darf. Der Städtischen Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen muss vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, auftretenden Funde und Befunde zu bergen sowie zu dokumentieren. Die Kosten dafür trägt nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der Verursacher (§ 29.1). Für die anderen Bereiche des Straßenausbaus gilt folgender Hinweis: Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Gemäß § 15 DSchG NRW ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt/ Städtischen Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 Abs. 1 DSchG NRW unverändert zu erhalten.

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
3	41+028,8 - 30+450	1	5.1-5.13	Wildschutzzaun	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger und zukünftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
4	36+536 - 36+739	16	5.6	Lärmschutzanlage	Die Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Rastplatzes Plugger Heide sollte überprüft werden.	Der vorhandene private Lärmschutzwall und die geplante Lärmschutzwand in Höhe des Rastplatzes Plugger Heide bilden keine durchgehende Schutzeinrichtung. Es entsteht aufgrund des Dienstweges eine Öffnung von ca. 60m. Die Auswirkungen auf das Baugebiet werden hinterfragt.
5	36+051 - 35+345	21	5.6-5.8	Lärmschutzanlage	Die Stadt Münster würde eine bauliche Ausführung des geplanten Lärmschutzwalls begrüßen, die eine spätere Erweiterung/ Aufstockung zulassen würde.	Die Stadt Münster sieht perspektivisch, auf der Grundlage des FNP, eine weitere Wohnbauentwicklung in Sprakel vor. In wie weit hierfür zukünftig ergänzende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.
6	35+275 – 35+070	29	5.7-5.8	Lärmschutzanlage	Die Stadt Münster würde eine bauliche Ausführung des geplanten Lärmschutzwalls begrüßen, die eine spätere Erweiterung/ Aufstockung zulassen würde.	Die Stadt Münster sieht perspektivisch, auf der Grundlage des FNP, eine weitere Wohnbauentwicklung in Sprakel vor. In wie weit hierfür zukünftig ergänzende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.
7	34+207	36	5.9	1) Bundesstraße 219 „Aldruper Straße)	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger und zukünftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Unterhaltungsträgerschaft obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
8	40+470 bis 40+780		12.2.1	Ausgleichsflächen	Im Bereich Baukm 40+470 bis 40+780 befinden sich östlich der Autobahn Kompensationsflächen des Landesbetriebes Straßenbau. Diese dürfen durch den Ausbau der A1 nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Gegen eine temporäre Beanspruchung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken sofern die Beeinträchtigungen wieder kompensiert werden und keine Verkleinerung der bestehenden Kompensationsflächen erfolgt.	An Hand der Lagepläne ist nicht zuerkennen, ob hier eine dauerhaft Inanspruchnahme von bestehenden Kompensationsflächen erfolgt.
9	36+090		12.2.6	Ausgleichsflächen	Im Bereich Baukm 36+090 ist auf der Ostseite der Autobahn eine RKB vorgesehen. Die gesamte Einrichtung ist so zu verlagern, dass eine Kompensationsfläche der Stadt Münster nicht beansprucht wird.	Die hier beanspruchte Fläche ist im rechtskräftigen B-Plan 459 „Sprakel nördlich Landwehr (östl. Teilbereich)“ als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Diese wird in 2014 realisiert. Der hier ebenfalls vorgesehene Lärmschutzwall wurde bei der Ausweisung berücksichtigt und kann weiter verfolgt werden. Der Bau des RKB beansprucht jedoch die Kompensationsfläche so dass das Becken mit seinen Einrichtungen verlagert werden muss.

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
10	36+700		12.2.6	Erweiterung der Rastanlagen	Sowohl auf der West- wie auch auf der Ostseite der A1 sind die Erweiterungsflächen der Rastplätze mit einem Gehölzstreifen von mindestens 10 m Breite landschaftsgerecht einzugrünen. Für die Eingrünung sind auch Bäume 1. Ordnung zu verwenden für deren Entwicklung ein ausreichender Raum auf eigenem Grundstück vorhanden sein muss.	Mit einer Breite von 5 m ist die derzeitige geplante Eingrünung der erweiterten Rastplätze im Lageplan dargestellt. Für einen Schutz des Landschaftsbildes und der Wohlfahrtswirkungen angrenzender Landschaftsräume verfügt sie damit nicht über ausreichenden Entwicklungsraum. Bei einer Breite von 5 m entwickelt eine Pflanzung keinen Schutz vor den Unruhen des Rastplatzes. Die Bewegungen der KFZ, insbesondere der LKW-Verkehre wirken sich damit unnötig auf den Landschaftsraum aus und verunsichern die Fauna dieses Raumes insbesondere im Winter durch die Lichtkegel vom Rastplatz und die ständigen Bewegungen. Um dies zu verhindern sind die Gehölzstreifen auf mindestens 10 m Breite zu vergrößern sowie mit Bäumen 1. Ordnung zu bepflanzen. Die Tiefe der Anpflanzungsfläche muss in der Lage sein dauerhaft eine Einbindungsfunktion zu übernehmen, ohne dass z. B. aus Rücksicht auf nachbarschaftliche Belange die Entwicklung der Straucharten und Bäume durch Rückschnitt behindert wird.

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
11			13.2.1	Wassertechnische Unterlagen (Übersichtsblatt)	<u>Grundsätzliche Hinweise Oberflächengewässer, Grundwasser</u> - Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (Ansprechpartner Herr Klose, Tel. 0251 492 6784). - Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen in denen die Auswirkungen auf das Grundwasser, das Absenkverfahren, sowie der Umfang und die Auswirkungen der Absenkung auf das Umfeld beschrieben werden. - Grundsätzlich ist für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Sind im Rahmen der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung nur geringe Mengen Grundwasser zu entnehmen, kann die Grundwasserentnahme von hier auch als erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz eingestuft werden (Ansprechpartner Herr Klose, Tel. 0251 492 6784). - Im Zuge der geplanten Baumaßnahme werden zur Ableitung und Rückhaltung des	

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					anfallenden Niederschlagswassers Mulden angelegt. Eine hinreichende Dichtheit der Mulden gegenüber dem anstehenden Grundwasser ist in den Unterlagen nicht beschrieben. In Abhängigkeit vom Verschmutzungspotential des einzuleitenden Wassers, des Grundwasserstandes und der Wasserdurchlässigkeit der unterhalb der Mulden anstehenden Böden, ist eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers zu ermitteln und darzulegen. Hierzu sind hydrogeologische Untersuchungen im Bereich der Mulden erforderlich. Sofern ohnehin beabsichtigt ist, die Mulden zum Schutz des Grundwassers abzudichten, bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken. • Das über die Böschungen breitflächig abgeleitete und dort teilweise versickernde Oberflächenwasser darf kein RCL-Material durchströmen. • Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gewässerverunreinigungen eintreten. Das Einleiten von Sedimenten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sofern Schäden in den Gewässern auftreten sind diese zeitnah auf Kosten des Maßnahmeträgers zu beseitigen.	

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
12			13.2.1	Wassertechnische Unterlagen Blatt Nr: 8 und 9	Im Bereich der Stadtgrenze Münster tangiert die geplante Baumaßnahme das Überschwemmungsgebiet der Aa. Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, ob hierdurch Hochwasser-Rückhalteraum verloren geht. Sofern Rückhalteraum verloren geht, ist dieser auszugleichen. Weiterhin ist zu beachten, dass im Überschwemmungsgebiet kein RCL-Material eingebaut werden darf.	

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
13			Unterlage 11 11.2 Blatt 1 - 2	Lärmtechnische Unterlagen	<u>Grundsätzliches zum Lärmschutz</u> Die Verwendung von offenporiger Asphaltdeckschicht (OPA) auf Höhe der Ortschaft Sprakel (34+500 bis 36+900) als aktive Schallschutzmaßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Die OPA führt flächendeckend zu gleichbleibenden Pegelminderungen in der Ortschaft Sprakel, die Dämpfungswirkung von Lärmschutzwällen und -wänden nehmen hingegen mit der Entfernung zur Autobahn ab. Die OPA gewährleistet somit, dass auch an Wohngebäuden in größerer Entfernung zur Autobahn, im Planzustand mit Lärmschutzmaßnahmen Pegelminderungen von 5 dB(A) auftreten. <u>Ausdehnung des Bereiches mit Flüsterasphalt</u> Im südlichen und nördlichen Anschluss zur Ortslage Sprakel befinden sich einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die über dem nächtlichen Schwellenwert des enteignungsgleichen Eingriffs liegen (Aldruper Straße 77/77a im Norden und Am Max-Klemens-Kanal 216 im Süden) bzw. im Bereich der verfassungsmäßigen Zumutbarkeitsschwelle von nachts 60 dB(A) (jeweils weitere 4 Wohngebäude im Norden und Süden Obj.-Nr. 335, 337, 338, 427, 345, 346, 383, 384). Für die beiden Wohngebäude, die über dem enteignungsgleichen Schwellenwert liegen, sind im Gutachten Kosten für aktiven Lärmschutz (Wand) aufgeführt. Es ist die Frage,	

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

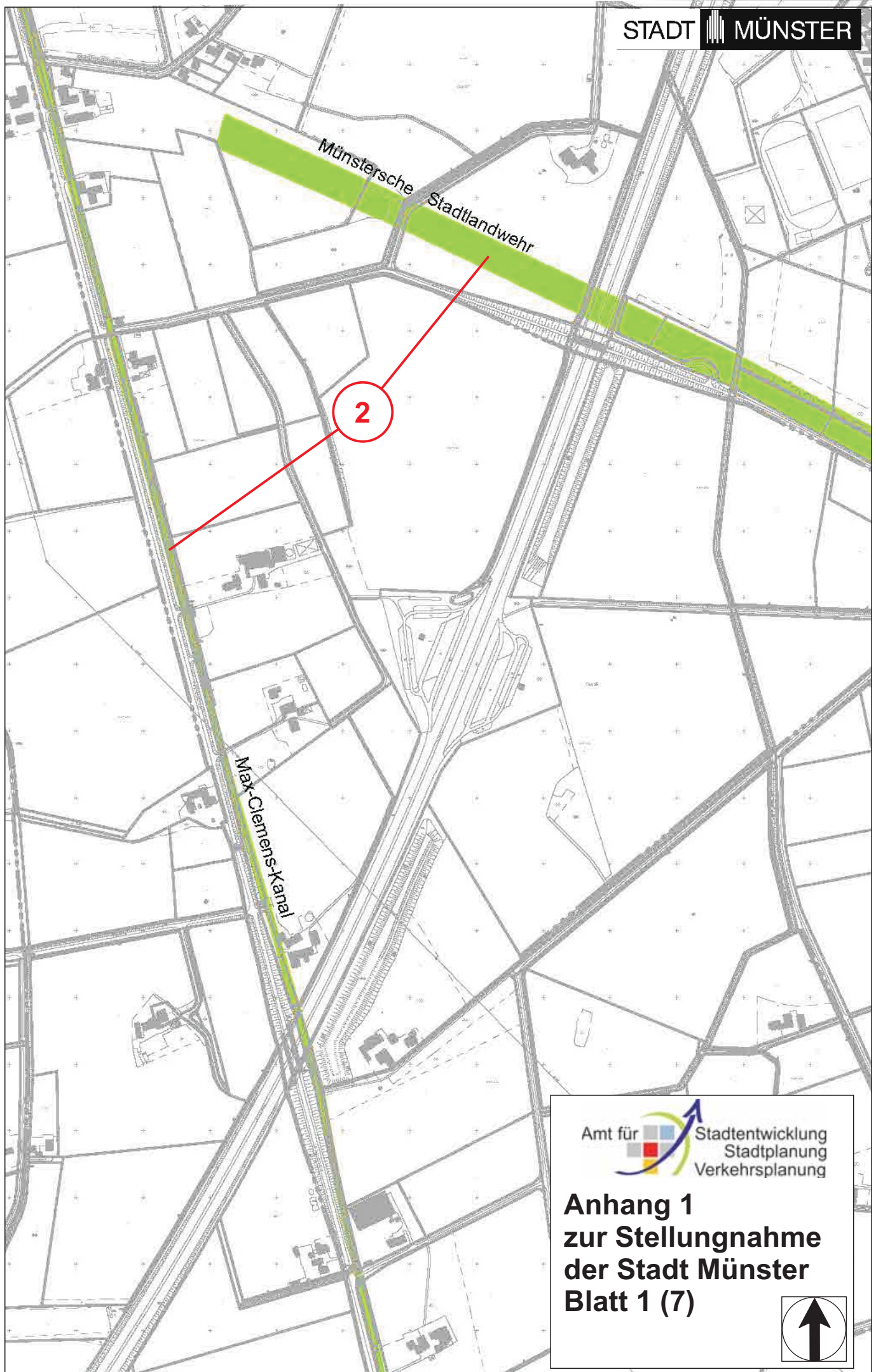
Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					ob durch eine Verlängerung der Teilstrecke mit OPA-Straßenbelag nach Norden und Süden nicht geringere Kosten für aktiven Schallschutz entstehen würden. Der Schallschutz würde an den oben genannten acht weiteren Wohngebäuden ebenfalls zu Pegelminderungen führen. Es soll daher eine weitere Variante mit aktivem Lärmschutz durch Verlängerung der Ausbaustrecke mit OPA-Straßenbelag untersucht werden. <u>Beurteilungspegel für B-Plan Gebiet 459/559 „Nördlich der Landwehr“ (westlicher und östlicher Teil)</u> Die Baufelder der Bebauungspläne sind in das Planfeststellungsverfahren als Immissionsorte mit einzubeziehen. <u>Abwägung der planbedingten Verkehrszunahmen außerhalb des baulichen Eingriffs</u> In Folge der Baumaßnahme wird eine verkehrliche Belastung von ca. 84.000 Kfz/Tag für das Jahr 2025 prognostiziert und das Verkehrsaufkommen liegt damit 10.000 Kfz/Tag über den Prognosen des Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahr 1999 zum Ausbau der BAB1 zwischen AK Münster Süd und AS Münster Nord. Da die Zunahme des Verkehrs in dem südlich angrenzenden Teilstück der BAB1 daher mehr als unerheblich sein wird und ein eindeutiger	

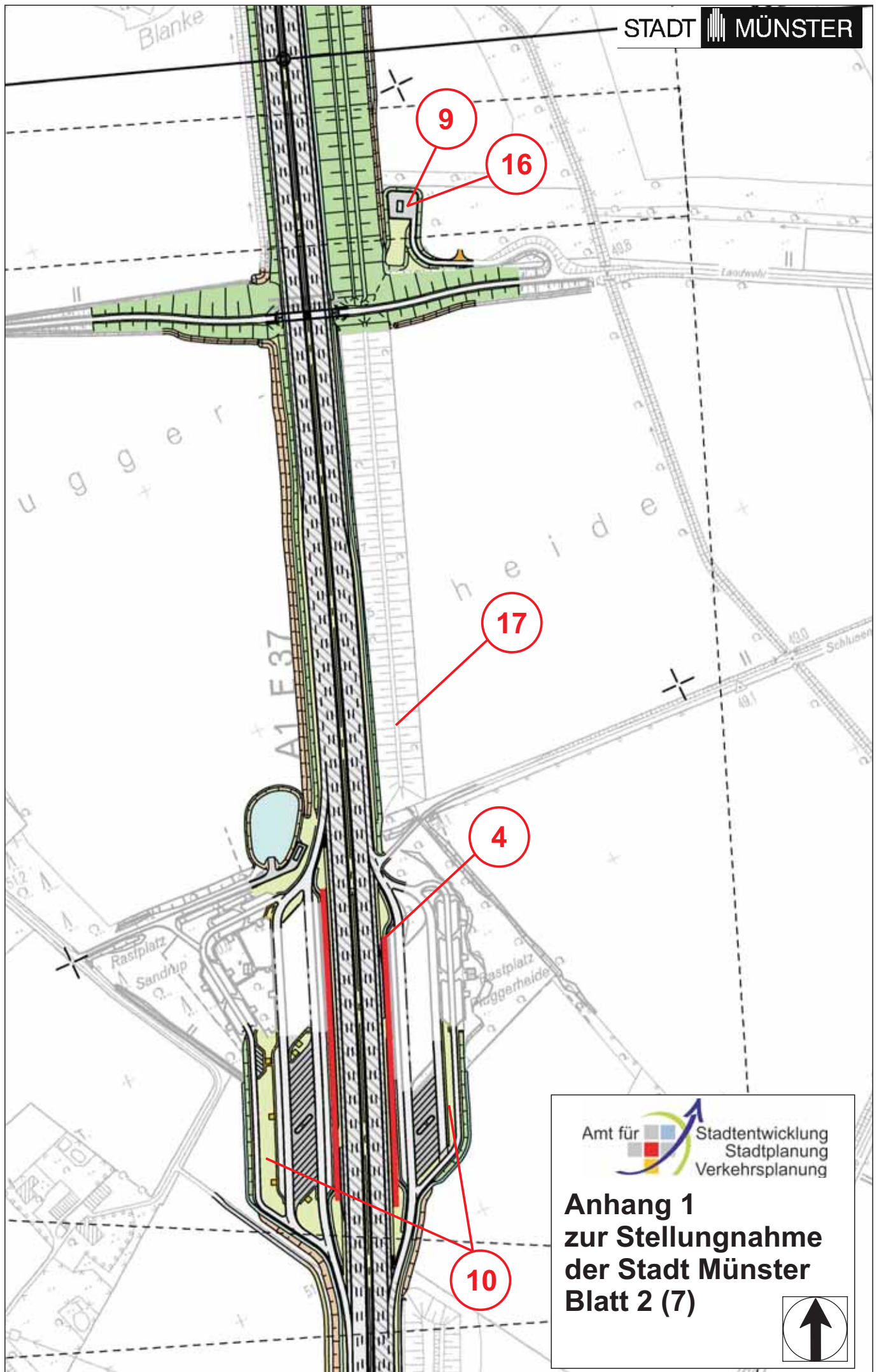
**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

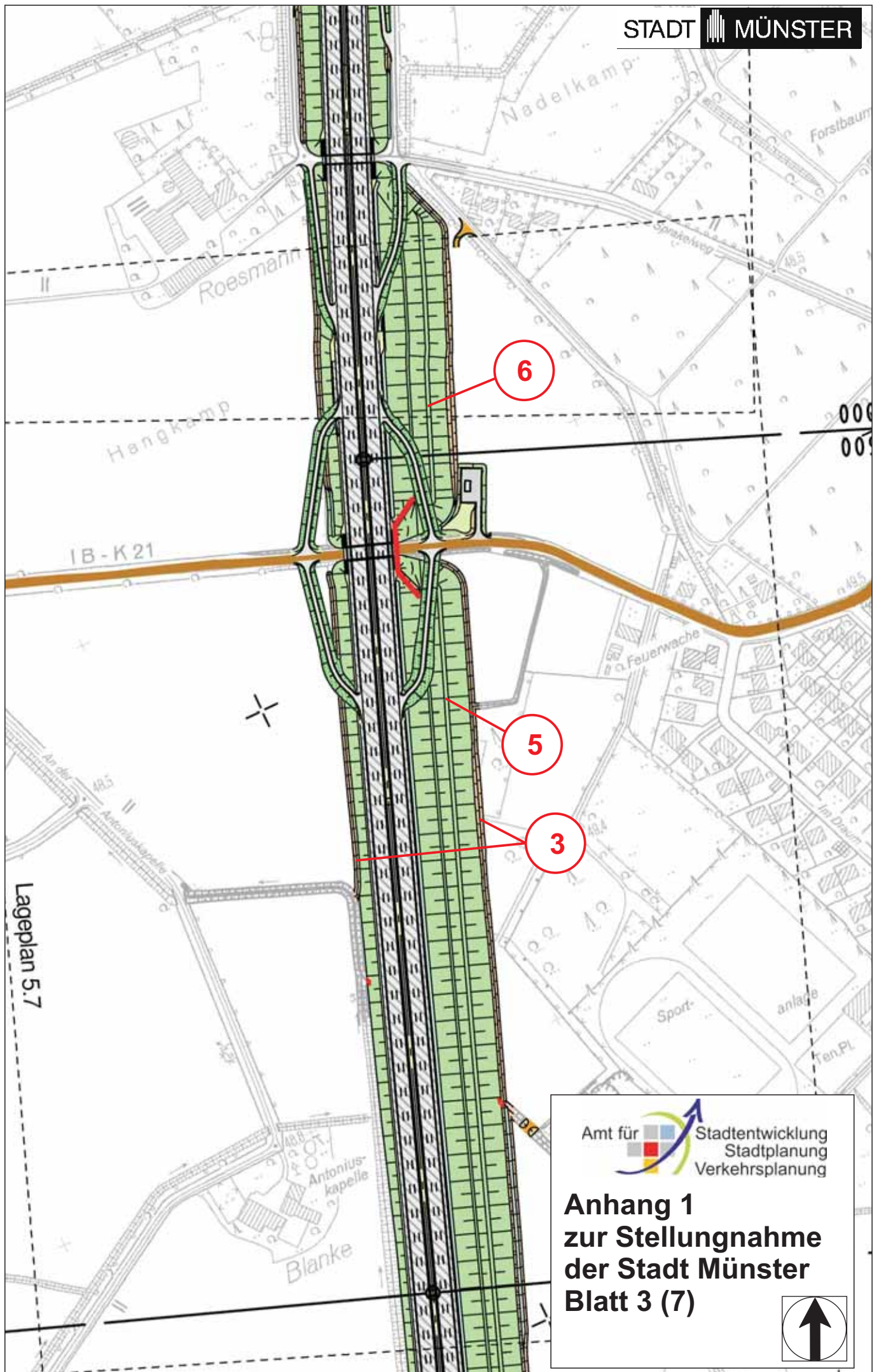
Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					Ursachenzusammenhang zwischen planfestgestellten Straßenbauvorhaben und erwarteter Verkehrszunahme außerhalb dieses Straßenabschnitt besteht, ist die dortige Verkehrszunahme in die Abwägung einzustellen (siehe hierzu BVerwG 17.03.2005, 4 A 18.04).	
14			Unterlage 14	Luftschadstoffgutachten	Überschreitungen der Grenzwerte nach der 39. BImSchV sind auch unter konservativen verkehrlichen Annahmen im Umfeld des Ausbaus der BAB1 nicht zu erwarten, daher bestehen keine Bedenken.	

**Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im GEV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
15	039+276 0+00	156.01 159.01	10.1	Gasselstiege	Im Bereich der Querung der Gasselstiege ist auf der Ostseite der Fahrbahn die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Münster Flur 83 Nrn. 50 und 51 vorgesehen. Es sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.	
16	36+090		10.6	Regenklärbecken	Im Bereich der Brücke über die A1 mit der Straße Landwehr in Sprakel ist ein Regenklärbecken auf dem städtischen Grundstück Gemarkung St.Mauritz Flur 57 Nr. 53 vorgesehen. Die gesamte Einrichtung ist zu verlagern (sh. auch lfd. Nr. 9). In diesem Bereich sind auch vorübergehende Inanspruchnahmen vorgesehen, die einer vertraglichen Regelung bedürfen.	Das Grundstück ist für Ausgleichsmaßnahmen gebunden. Die zu erwerbenden bzw. vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind verpachtet.
17			10.6	Landwehr	Unmittelbar südlich der Brücke A1/ Landwehr befindet sich auf der Ostseite der Fahrbahn auf dem Grundstück Gemarkung St.Mauritz Flur 55 Nr. 65 ein Lärmschutzwall. Zum Zwecke der Schüttung und Bepflanzung ist mit der Fa. Strabag ein Gestattungsvertrag abgeschlossen worden.	
18	034+033	068.01	10.8	Sprakelweg	Bei der vorübergehenden in Anspruch zu nehmenden Teilfläche des Grundstückes Gemarkung St.Mauritz Flur 42 Nr. 61 ist sicher zu stellen, dass die Anfahrbarkeit des Hauses Sprakelweg 19 auch während der Bauarbeiten gewährleistet ist. Der Eingriff in den Baum-/Strauchbestand entlang des Weges ist so gering wie möglich zu halten.	

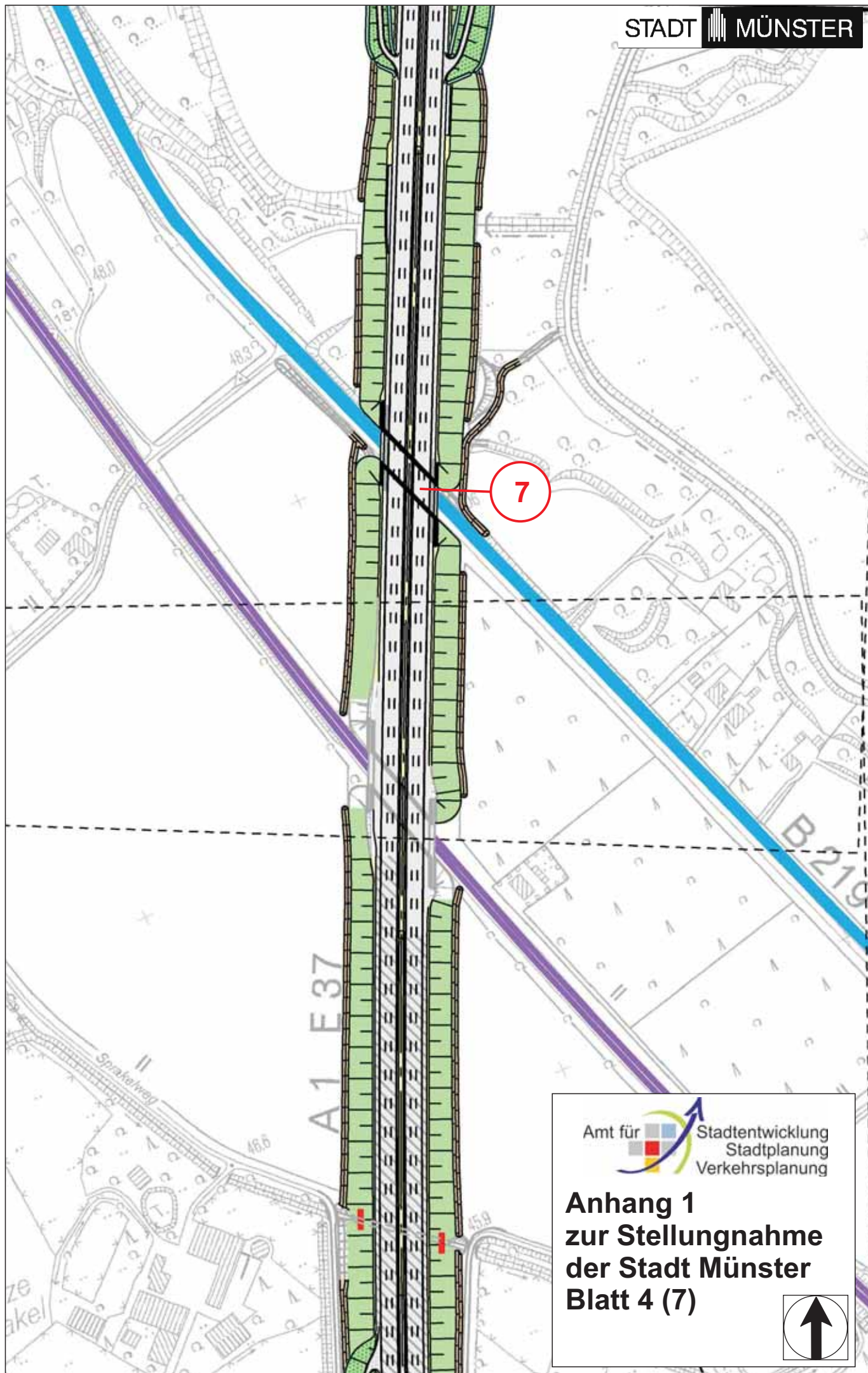






Lageplan 5.7

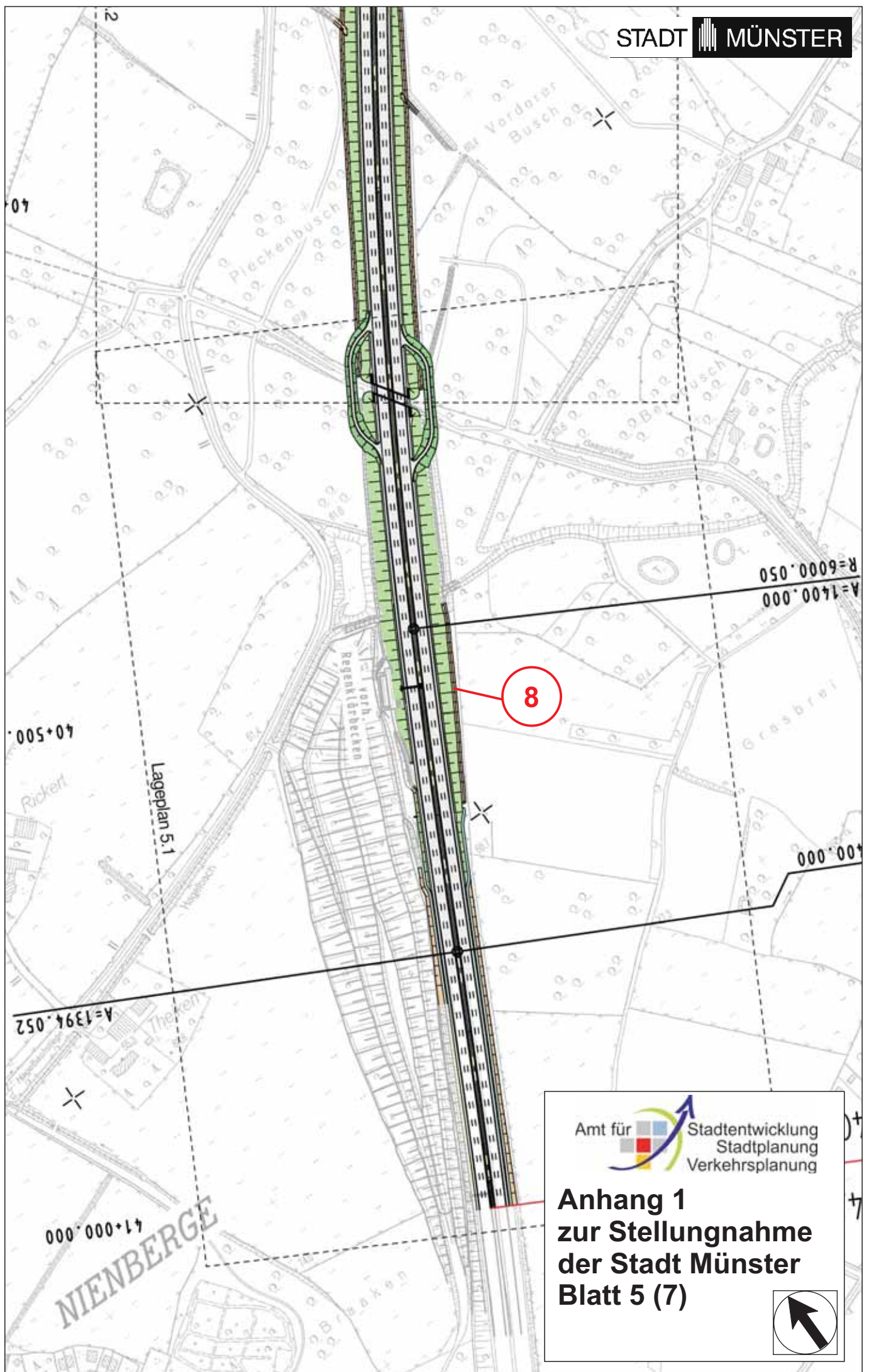


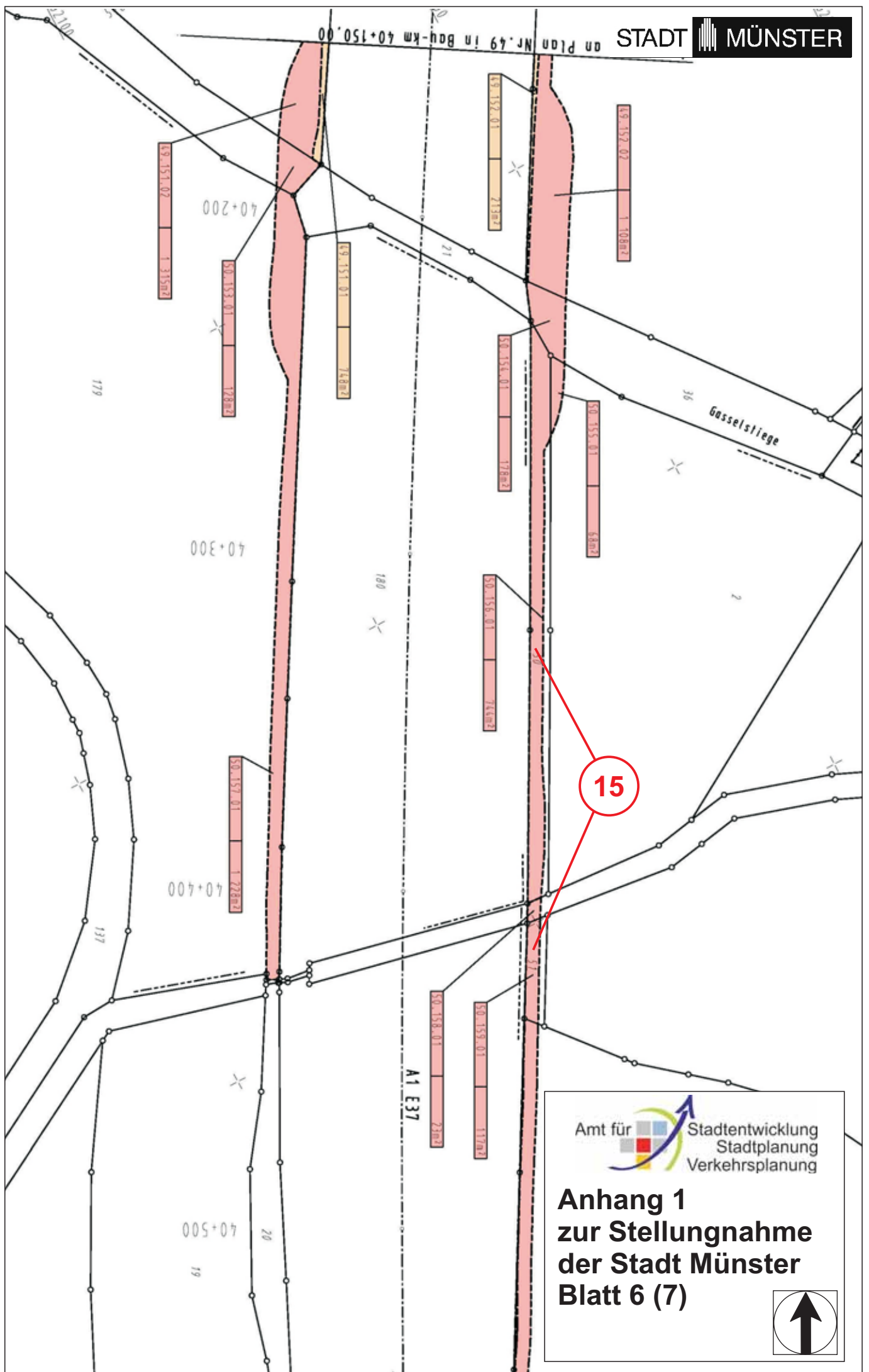


Amt für  Stadtentwicklung
Stadtplanung
Verkehrsplanung

**Anhang 1
zur Stellungnahme
der Stadt Münster
Blatt 4 (7)**







15



